

Stadt Weil der Stadt

Betriebssatzung für das "Städtische Wasserwerk" Weil der Stadt

vom 7. Februar 1977

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 19.07.1962 (Ges. Bl. S. 67) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1, ber. S. 408, 1977 S. 420) hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 7. Februar 1977 * mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk der Stadt Weil der Stadt wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der hiesigen Einwohner und Betriebe mit Trinkwasser und Gebrauchswasser und die Bereitstellung des für öffentliche Zwecke benötigten Wassers.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Absatz 2 GemO und § 8 Absatz 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Sitzung nichts anderes ergibt.

§ 3

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. Personalrechtliche Zuständigkeiten

- a) die Anstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X BAT, von Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer und von Ausleihangestellten,
- b) die Anstellung und Entlassung von Arbeitern, sowie deren sonstige Personalangelegenheiten.

* Geändert durch Satzung vom

8. Mai 1979
10. Juni 1980
1. Dezember 1992
24. Oktober 2001
4. Dezember 2002
16. Dezember 2014

Bekannt gemacht am

17. Mai 1979
19. Juni 1980
10. Dezember 1992
12. Dezember 2002
18. Dezember 2014

in Kraft getreten am

18. Mai 1979
1. Januar 1980
1. Januar 1993
1. Januar 2002
31. Dezember 2002
1. Januar 2015

2. Finanzielle Zuständigkeiten

- a) die Bewirtschaftungsbefugnis der im Rahmen des Wirtschaftsplans vorgesehenen Mittel bis zu 3.000 € im Einzelfall,
- b) die Verfügung über bewegliche Vermögensgegenstände bis zum Wert von 1.000 € im Einzelfall,
- c) die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 500 € im Einzelfall, für die Dauer bis zu 6 Monaten,
- d) die Niederschlagungen und der Erlass (ganz oder teilweise) von Forderungen und Ansprüchen bis zu 50 € im Einzelfall, von Säumniszuschlägen bis zu 125 € im Einzelfall,
- e) die Bewilligung von freiwilligen Leistungen bis zu 250 € im Einzelfall.

§ 4 Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Aufgaben des Werkleiters ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Der Werkleiter hat die Bewirtschaftungsbefugnis der im Rahmen des Wirtschaftsplans vorgesehenen Mittel bis zu 500 € im Einzelfall.
- (4) Der Werkleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.

§ 5 Stammkapital und Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. März 1977 in Kraft

Bekannt gemacht am 11. Februar 1977